

A N F R A G E von Sabine Sieber (SP, Bauma), Jürg Sulser (SVP, Otelfingen) und Martin Farner (FDP, Oberstammheim)

betreffend Engagement der Verwaltung in Vereinen

Im Zusammenhang mit dem Gesuch für einen Lotteriefondsbeitrag an den Verein Trägerschaft ZAD (Elektronische Patientendossier) zeigte sich, dass der Kanton federführend bei der Gründung des Vereins war. Die Gesundheitsdirektion ist einerseits Gründungsmitglied des Trägervereins, stellt zudem den Präsidenten des Vereins und führt dessen Geschäftsstelle.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es üblich, dass der Kanton zusammen mit privaten Organisationen Vereine nach Art. 60 ff. ZGB gründet?
2. Wie viele solche Vereine gibt es, wo der Kanton oder eine Direktion Mitglied ist?
3. Gibt es gesetzliche Grundlagen, in denen ein solches Engagement des Kantons geregelt ist?
4. Ist es weiter auch üblich, dass kantonales Personal im Rahmen seiner Anstellungstätigkeit das Präsidium solcher Vereine übernimmt? Und wenn ja, können Sie uns dafür die Beispiele nennen?
5. Ist es weiter auch üblich, dass der Kanton für Vereine nach Art. 60 ff. ZGB die Geschäftsstelle führt?
6. Mit welchem Arbeitsaufwand muss das Präsidium des Trägervereins ZAD beziffert werden? Und wird der Kanton für diese Tätigkeit vom Verein entschädigt?
7. Wird der Kanton für die Führung der Geschäftsstelle der ZAD entschädigt?
8. Warum erachtet es die Regierung als sinnvoll, dass der Kanton im Verein ZAD die Führung übernommen hat, obwohl auch andere Organisationen dazu geeignet wären?

Sabine Sieber
Jürg Sulser
Martin Farner